



**STEUERINFORMATIONEN**

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK  
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

**INFORMATIONS FISCALES**

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI  
Union des autorités fiscales suisses

**INFORMAZIONI FISCALI**

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI  
Associazione autorità fiscali svizzere

**INFURMAZIUNS FISCALAS**

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS  
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

**D Einzelne Steuern**

**Wehrpflichtersatzabgabe  
Januar 2021**

# Wehrpflichtersatzabgabe

---

**Autor:**

Team Dokumentation  
und Steuerinformation  
Eidg. Steuerverwaltung

**Auteur:**

Team documentation  
et information fiscale  
Administration fédérale  
des contributions

**Autore:**

Team documentazione  
e informazione fiscale  
Amministrazione federale  
delle contribuzioni

**Autur:**

Team documentaziun  
e informaziun fiscalas  
Administraziun federala  
da taglia

Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern

email: [ist@estv.admin.ch](mailto:ist@estv.admin.ch)  
Internet: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

**(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2021)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	Wesen der Wehrpflichtersatzabgabe .....	1
1.2	Gesetzliche Grundlage .....	1
1.3	Anzahl Ersatzpflichtige und Ertrag.....	1
<b>2</b>	<b>MATERIELLES ERSATZRECHT .....</b>	<b>2</b>
2.1	Ersatzpflicht .....	2
2.1.1	Beginn und Ende der Ersatzpflicht .....	2
2.1.2	Kriterien für die Ersatzpflicht .....	2
2.2	Ersatzbefreiung .....	3
2.3	Gegenstand, Berechnung und Ansatz der Ersatzabgabe.....	5
2.3.1	Gegenstand und Berechnung.....	5
2.3.2	Ansatz.....	5
<b>3</b>	<b>FORMELLES ERSATZRECHT.....</b>	<b>7</b>
3.1	Behörden .....	7
3.2	Veranlagung .....	7
3.3	Rechtsmittel .....	8
3.4	Revision.....	8
3.5	Bezug .....	9
3.5.1	Mahnung .....	9
3.5.2	Sicherung des Abgabeanpruches.....	9
3.5.3	Stundung und Erlass.....	9
3.5.4	Verjährung.....	9
3.6	Rückerstattung.....	10
3.7	Strafbestimmungen .....	10
3.8	Abrechnung mit dem Bund .....	11
<b>4</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>12</b>

**Abkürzungen**

BGer	=	Bundesgericht
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	=	direkte Bundessteuer
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
RS	=	Rekrutenschule
SchKG	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
VStrR	=	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
WK	=	Wiederholungskurs
WPE	=	Wehrpflichtersatzabgabe
WPEG	=	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
WPEV	=	Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe
ZDG	=	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Wesen der Wehrpflichtersatzabgabe

Die WPE ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe des Bundes. Es handelt sich um eine Ersatzabgabe, d.h. sie tritt als finanzielle Leistung an die Stelle einer nicht erbringbaren Naturallast (Militär- oder Zivildienst). Als Folge der Wehrhoheit des Bundes kann sie jeden männlichen Schweizerbürger im dienstfähigen Alter treffen, unabhängig von seinem Wohnsitz inner- oder ausserhalb der Schweizergrenze. Der Pflichtige verfügt nicht über ein Wahlrecht, ob er die persönliche oder die finanzielle Leistung erbringen will.

Die WPE entspringt dem Bestreben nach einem Opferausgleich im Wehrdienst. Faktisch dämmt sie Befreiungs- und Dispensationsbegehren beim Militär- bzw. Zivildienst ein. Die Abgabe wird nach den finanziellen Verhältnissen des Pflichtigen ermittelt. Ihre Bemessung erfolgt nicht nach einem progressiven, sondern nach einem proportionalen Satz.

Die WPE ist keine Steuer im eigentlichen Sinn. Sie hat keinen fiskalischen Zweck, sondern vielmehr den staatspolitischen Zweck der Durchsetzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht. Damit unterscheidet sie sich von den anderen öffentlichen Abgaben.<sup>1</sup>

## 1.2 Gesetzliche Grundlage

Verfassungsmässige Grundlage der **Wehrpflichtersatzabgabe** (WPE) ist [Art. 59](#) der [Bundesverfassung vom 18. April 1999 \(BV\)](#).

Das erste Bundesgesetz über den «Militärpflichtersatz» stammt vom 28. Juni 1878. So wurde der Wehrpflichtersatz bis zur Einführung des zivilen Ersatzdienstes im Jahr 1996 genannt.

Heute bilden das [Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 \(WPEG\)](#) sowie die [Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 \(WPEV\)](#) die gesetzlichen Grundlagen.

Diese Erlasse wurden bereits in wesentlichen Teilen überarbeitet und vereinfacht (für Einzelheiten siehe den Anhang in *Ziffer 4*).

## 1.3 Anzahl Ersatzpflichtige und Ertrag

2019 wurden 228'600 Ersatzpflichtige gezählt. Dies führte zu Einnahmen von CHF 168 Millionen.

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird – gleich wie die dBSt – von den Kantonen für Rechnung des Bundes und unter Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) veranlagt und eingezogen.

Nach Abzug der Bezugsprovision der Kantone von 20 % fliesst der Ertrag der WPE **ohne Zweckbindung** in die allgemeine Bundeskasse. Die Erträge der WPE sind also nicht, wie ihr Charakter vielleicht vermuten liesse, den Militärausgaben vorbehalten, sondern sie dienen mit zur Finanzierung der gesamten Aufgaben der Eidgenossenschaft.

---

<sup>1</sup> Siehe den Artikel «Unterschied zwischen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben» im Dossier [Steuerinformationen](#), Register C.

## 2 MATERIELLES ERSATZRECHT

### 2.1 Ersatzpflicht

#### 2.1.1 Beginn und Ende der Ersatzpflicht

Gemäss [Art. 3 Abs. 1 WPEG](#) beginnt die Ersatzpflicht frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet und dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet.

- Für Ersatzpflichtige nach [Art. 2 Abs. 1 Bst. a WPEG](#), die keinen Schutzdienst leisten, beginnt die Ersatzpflicht im Jahr, das auf die Rekrutierung folgt. Sie dauert elf Jahre ([Art. 3 Abs. 2 WPEG](#)).
- Für Ersatzpflichtige nach [Art. 2 Abs. 1 Bst. a WPEG](#), die Schutzdienst leisten, beginnt die Ersatzpflicht im Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Ersatzpflichtige die Schutzdienstgrundausbildung begonnen hat. Sie dauert elf Jahre ([Art. 3 Abs. 3 WPEG](#)).
- Für Ersatzpflichtige nach [Art. 2 Abs. 1 Bst. c WPEG](#), die als Dienstpflichtige ihren Militärdienst nicht leisten, beginnt die Ersatzpflicht im Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Ersatzpflichtige die Rekrutenschule bestanden hat, spätestens aber im Jahr, in dem der Ersatzpflichtige das 25. Altersjahr vollendet. Sie dauert bis zum Ende der Militärdienstpflicht ([Art. 3 Abs. 4 WPEG](#)).
- Für Ersatzpflichtige nach [Art. 2 Abs. 1 Bst. c WPEG](#), die als Dienstpflichtige ihren Zivildienst nicht leisten, beginnt die Ersatzpflicht im Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, spätestens aber im Jahr, in dem der Ersatzpflichtige das 25. Altersjahr vollendet. Sie dauert bis zum Ende der Zivildienstpflicht ([Art. 3 Abs. 5 WPEG](#)).

#### 2.1.2 Kriterien für die Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig sind die militär- und zivildienstpflichtigen Männer<sup>2</sup>, die in einem Kalenderjahr (Ersatzjahr):

- während mehr als sechs Monaten nicht in einer Formation der Armee eingeteilt sind und nicht der Zivildienstpflicht unterstehen;
- als Dienstpflichtige ihre Militär- oder Zivildienst nicht leisten.

Nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist z. B. der bei der Rekrutierung oder später von einer sanitärischen Untersuchungskommission untauglich erklärte Wehrpflichtige.

Ersatzpflichtig sind ferner Militär- und Zivildienstleistende, die aus der Dienstpflicht entlassen werden, die Ausbildungsdienstpflicht jedoch nicht erfüllt haben ([Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> WPEG](#)).

Ein **Militärdienst** gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige nach Ende des Jahres, in dem er die RS bestanden hat, nicht den vollständigen Militärdienst leistet ([Art. 8 Abs. 1 WPEG](#)).

---

<sup>2</sup> Der Anwendungsbereich des WPEG erstreckt sich nicht auf Frauen, auch nicht auf solche, die freiwillig Militärdienst leisten.

Ein **Zivildienst** gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige ab dem Jahr nach dem Kalenderjahr, in dem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, nicht jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Diensttagen leistet ([Art. 8 Abs. 2 WPEG](#)).

Trotz Vorliegen eines Ersatzpflichtgrundes entfällt die Ersatzpflicht, sofern der Wehrpflichtige im Ersatzjahr seine Dienstpflicht tatsächlich erfüllt hat ([Art. 2 Abs. 2 WPEG](#)).

**Beispiel:**

*Keine Ersatzabgabe wird im Ersatzjahr geschuldet, wenn ein Dienstpflichtiger im März den Wiederholungskurs absolviert und:*

- *im Juni wegen eines im zivilen Leben erlittenen Unfalls dienstuntauglich erklärt wird; oder*
- *sich für den Rest des Jahres ins Ausland begibt.*

## 2.2 Ersatzbefreiung

Vom Grundsatz, dass jeder Wehrpflichtige, der die Wehrpflicht nicht oder bloss teilweise durch persönliche Dienstleistung erfüllt, eine Ersatzabgabe schuldet, gibt es Ausnahmen:

Nach [Art. 4 Abs. 1 Bst. a, a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> WPEG](#) ist ersatzfrei, wer wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung:

- ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen gemäss [Art. 12 Abs. 1 Bst. c WPEG](#) sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100 % übersteigt;
- als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht;
- als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt.

Sodann ist ersatzfrei, wer als dienstuntauglich erklärt oder im Ersatzjahr vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst geschädigt wurde ([Art. 4 Abs. 1 Bst. b WPEG](#) sowie [Art. 2 WPEV](#)).

Keine WPE schuldet schliesslich, wer zum militärischen Personal gehört oder wer als Bundesrat, Geistlicher, Polizist, Grenzwächter oder unentbehrlicher Angestellter von Krankenhäusern, Strafanstalten und öffentlichen Verkehrsanstalten von der persönlichen Dienstleistung nach [Art. 18 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 \(MG\)](#) oder nach [Art. 13 ZDG](#) befreit ist ([Art. 4 Abs. 1 Bst. c WPEG](#)).

Für Landesabwesende (Auslandschweizer) sieht [Art. 4a WPEG](#) folgende Ersatzbefreiungen vor:

- bei mehr als dreijährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Ausland ([Art. 4a Abs. 1 Bst. a WPEG](#)). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Wehrpflichtigen unter anderen Verhältnissen leben als die in der Schweiz ansässigen;
- bei Leistung von Militär- oder Zivildienst durch einen Auslandschweizer in der Armee oder im Zivildienst des ausländischen Wohnsitzstaates oder bei Entrichtung einer der WPE entsprechenden Abgabe ([Art. 4a Abs. 1 Bst. b WPEG](#));

- Wer im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er dort die ordentlichen Dienste geleistet hat ([Art. 4a Abs. 1 Bst. c WPEG](#)).

Mit den beiden zuletzt genannten Ersatzbefreiungen, die allerdings keine allzu grosse praktische Bedeutung mehr haben, seitdem die dreijährige Landesabwesenheit generell für die Ersatzbefreiung genügt, wird verhindert, dass der Schweizer die Wehrpflicht in zwei Staaten erfüllt.

Ausser den gesetzlich vorgesehenen Ersatzbefreiungen gibt es noch fünf **staatsvertragliche**:

- Der in den USA geborene Schweizer ist ersatzfrei, solange er dort wohnt. Begibt er sich vorübergehend in die Schweiz, so bleibt er ersatzfrei, wenn der Aufenthalt nicht über die Dauer von zwei Jahren ausgedehnt wird.<sup>3</sup>
- Französisch-schweizerische Doppelbürger sind nur noch in einem Staat wehrpflichtig. Hat z. B. ein Doppelbürger seine militärischen Pflichten in Frankreich erfüllt und seinen Wohnsitz später in die Schweiz verlegt, so ist er nicht mehr der Ersatzpflicht unterstellt.<sup>4</sup> Mit der Revision, die am 3. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, hat die Schweiz akzeptiert, dass Doppelbürger, die an einem einzigen Tag («journée d'appel de préparation à la défense») teilnehmen, die Wehrpflicht in Frankreich im Sinne des Abkommens angetreten und absolviert haben. Wer also als Doppelbürger diesen einen «Diensttag» besucht, fällt unter das Abkommen und wird in der Schweiz nicht ersatzabgabepflichtig.
- Österreichisch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Österreich erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.<sup>5</sup>
- Italienisch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Italien erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.<sup>6</sup> Im Jahr 2005 hat Italien die Wehrpflicht sistiert. Dieser Umstand wurde im Abkommen bereits abgebildet. Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Abkommens besteht eine Wahlmöglichkeit. Die Wahlmöglichkeit wird unter der Bedingung zugelassen, dass die Gesetzgebung des Staates, in dem der Doppelbürger seine militärischen Pflichten zu erfüllen wünscht, einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst vorsieht. Sollte wie in Italien geschehen, einer der beiden Staaten den obligatorischen Militärdienst abschaffen oder zeitweise aufheben, so bleibt die Wahl nur gültig, wenn sie die ausdrückliche Erklärung des Doppelbürgers enthält, dass er sich für eine der freiwilligen Dienstleistungen verpflichtet, die von diesem Staat vorgesehen werden. Hat er in Italien keine freiwilligen Dienste (mindestens 90 Tage) absolviert und verlegt seinen Wohnsitz in die Schweiz, wird er hier ersatzpflichtig. Damit ist sichergestellt, dass die von beiden Staaten gewollte vollständige Reziprozität umgesetzt wird.

---

<sup>3</sup> Vertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die militärischen Pflichten gewisser Personen, die Doppelbürger sind, vom 11. November 1937, in Kraft seit dem 7. Dezember 1938.

<sup>4</sup> Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, vom 16. November 1995, in Kraft seit dem 1. Mai 1997.

<sup>5</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, vom 19. März 1999 in Kraft seit dem 1. Januar 2001.

<sup>6</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Italien betreffend den Militärdienst der Doppelbürger, vom 26. Februar 2007, in Kraft seit dem 1. September 2008.

- Deutsch-schweizerische Doppelbürger, die ihre militärischen Pflichten in Deutschland erfüllen oder erfüllt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.<sup>7</sup> Deutschland hat im Jahr 2010 die Wehrpflicht sistiert. Diese Tatsache ist im Abkommen nicht abgebildet. Da Deutschland die Wehrpflicht jederzeit wieder einführen kann, wird die Erfüllung der Wehrpflicht an das Wohnortsprinzip (Option) geknüpft. Von der Wehrpflicht effektiv befreit werden somit nur diejenigen Doppelbürger, die mit 18 Jahren in Deutschland gelebt und keine Leistung in der Schweiz gewählt haben. In der Schweiz lebende Doppelbürger können hingegen nur dann Deutschland für die Leistungserfüllung wählen, wenn sie dort einen freiwilligen Dienst leisten.

## 2.3 Gegenstand, Berechnung und Ansatz der Ersatzabgabe

### 2.3.1 Gegenstand und Berechnung

Die Ersatzabgabe wird nach der Gesetzgebung über die dBSt auf dem **gesamten Reineinkommen** erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt ([Art. 11 WPEG](#)). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zwei Einschränkungen:

- Durch die WPE werden auch im Ausland erzielte Einkünfte erfasst, die schweizerischen Einkommenssteuern nicht unterliegen.
- Hingegen zählen das Erwerbseinkommen und der Vermögensertrag der Ehefrau nicht zum abgabepflichtigen Einkommen.

Vom Reineinkommen werden sodann zur Ermittlung des abgabepflichtigen Einkommens abgezogen:

- die Sozialabzüge nach den für das Ersatzjahr geltenden Bestimmungen für die dBSt;
- die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder von einer anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält.

### 2.3.2 Ansatz

Die Ersatzabgabe beträgt CHF 3 je CHF 100 (3 %) des abgabepflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 400.

Die Ersatzabgabe wird halbiert, wenn der Militärdienstpflichtige im Ersatzjahr mehr als die Hälfte seines Militärdienstes geleistet hat ([Art. 15 Abs. 1 WPEG](#)).

Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger zwischen 14 und 25 anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe ([Art. 15 Abs. 2 WPEG](#)).

Die verbleibende Ersatzabgabe wird zusätzlich entsprechend der Gesamtzahl der Dienstage ermässigt, die der Ersatzpflichtige bis zum Ende des Ersatzjahres bestanden hat, und zwar um ein Zehntel für 50 bis 99 Militärdienstage (75–149 Zivildienstage) und ein weiteres Zehntel für je 50 weitere Militärdienstage (75 Zivildienstage) oder Bruchteile davon ([Art. 19 WPEG](#)).

---

<sup>7</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Wehrpflicht der Doppelbürger/Doppelstaater, vom 20. August 2009, in Kraft seit dem 1. Oktober 2011.



Wer mindestens 500 Militärdiensttage (750 Zivildiensttage) geleistet hat, profitiert von der totalen Ermässigung. Welche Tage als Diensttage zählen, umschreibt [Art. 7 WPEG](#).

Schutzdienstleistenden wird die nach dem Gesetz berechnete Ersatzabgabe für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag Schutzdienst, der des nach [Art. 41](#) des [Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 \(BZG\)](#) anrechenbar ist, um 4 % ermässigt ([Art. 5a WPEV](#)).

## 3 FORMELLES ERSATZRECHT

### 3.1 Behörden

Nach [Art. 22 WPEG](#) wird die Ersatzabgabe unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben.

Als **Aufsichtsbehörde** des Bundes wirkt die ESTV. Ihre Funktion übt sie aus über ihr Weisungsrecht, über ihre Legitimation zum Weiterzug kantonaler Entscheide und durch ihre Dienstleistungen an die kantonalen Behörden.

Die **Veranlagung** wird in den kantonalen Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe vorgenommen. Die Organisation variiert im Detail von Kanton zu Kanton. In den meisten Kantonen unterstehen die Behörden für die Wehrpflichtersatzabgabe den kantonalen Militärdirektionen.

Gemäss [Art. 22 Abs. 3 WPEG](#) haben die Kantone eine von der Verwaltung unabhängige **Rekursinstanz** (oberes Gericht) zu bestellen. Letzte Instanz ist die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des **Bundesgerichts** (BGer).

Gewisse Behörden sind zur **Amtshilfe** (z.B. Meldungen, Auskünfte, Übermittlungen, Akteneinsicht) verpflichtet ([Art. 24 WPEG](#)).

Zuständig zur Erhebung der Ersatzabgabe ist der Kanton, in dem der Ersatzpflichtige am Ende des Ersatzjahres militärisch oder zivildienstlich angemeldet ist oder wohnt.

### 3.2 Veranlagung

Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt. **Veranlagungsjahr** ist im Prinzip das auf das Ersatzjahr folgende Kalenderjahr ([Art. 25 WPEG](#)). Die Ersatzabgabe wird in der Regel am 1. Mai fällig ([Art. 32 WPEG](#)).

Die **Veranlagungsgrundlagen** ([Art. 26 WPEG](#)) sind für die WPE die gleichen wie für die dBSt. In allen anderen Fällen, namentlich bei Landesabwesenheit und bei Rückkehr aus dem Ausland, erfolgt die Veranlagung aufgrund einer Ersatzabgabe-Erklärung.

Für die Feststellung von Bestand und Umfang der Ersatzpflicht haben der Pflichtige und Dritte der Veranlagungsbehörde Auskunft zu erteilen ([Art. 27 WPEG](#) sowie [Art. 27–29 WPEV](#)). Die Bestreitung der Ersatzpflicht entbindet nicht von den Verfahrenspflichten.

Die **Veranlagungsverfügung** hat den Rechtsgrund der Ersatzpflicht, die Bemessungsgrundlage, den Abgabebetrag, den Zahlungstermin und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Verfügung wird definitiv eröffnet.

Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, so wird die Ersatzabgabe provisorisch bezogen. Provisorisch bezogene Abgaben werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Abgaben angerechnet. Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückbezahlt. Für die Verzinsung gelten die Bestimmungen über die dBSt.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992.

Hat die Veranlagungsbehörde festzustellen, ob einem Ersatzpflichtigen ein das Ersatzjahr überdauernder Anspruch auf **Befreiung von der Ersatzpflicht** oder auf **Ermässigung der Ersatzabgabe** zusteht, so trifft sie eine besondere Verfügung. Erwächst eine solche Verfügung in Rechtskraft, so bleibt sie gültig, solange keine neuen wesentlichen Tatsachen eintreten ([Art. 29 WPEG](#)). Mit dieser Bestimmung wird die Effizienz der Verwaltung wesentlich erhöht, indem nicht alle Jahre wieder wegen aussichtslosen Ersatzbefreiungsbegehren das ganze Verfahren neu durchgespielt werden muss. Die Beweislast wird für die Folgejahre umgekehrt und nur beim Vorliegen neuer wesentlicher Tatsachen wird auf das Begehren eingetreten. Diese «kleine Revision» (*vgl. Ziffer 3.4*) betrifft nur Ersatzjahre, für welche noch keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung vorliegt ([Art. 40–42 WPEG](#)).

### 3.3 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel sind die gleichen wie bei der dBSt: Einsprache, Beschwerde an die kantonale Rekursinstanz und Beschwerde an das BGer, jeweils innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung.

**Drei Besonderheiten** des Ersatzabgaberechts sind jedoch zu erwähnen:

- Mit Zustimmung des Einsprechers kann jede Einsprache zur Behandlung als Beschwerde an die Rekursinstanz weiter geleitet werden (Überspringen des Einspracheverfahrens, [Art. 36 WPEG](#)).
- Das Beschwerdeverfahren ist trotz Rückzug der Beschwerde weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Einspracheentscheid dem Gesetz nicht entspricht oder wenn ein Betroffener, die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe oder die ESTV Anträge gestellt haben und aufrechterhalten ([Art. 37 Abs. 4 WPEG](#)).
- Die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe kann bis zu ihrer Vernehmlassung den angefochtenen Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen, einen neuen Entscheid eröffnen und ihn der Rekursinstanz zur Kenntnis bringen. Wenn die Beschwerde durch den neuen Entscheid nicht gegenstandslos geworden ist, wird das Verfahren fortgesetzt ([Art. 38 WPEG](#)).

### 3.4 Revision

Rechtskräftige Entscheide können grundsätzlich nicht umgestossen werden. Sie binden die Behörden gleichermassen wie den Bürger. Nur beim Vorliegen streng umschriebener Voraussetzungen kann ein abgeschlossenes Verfahren mit dem Rechtsbehelf der Revision neu aufgerollt werden (*vgl. «kleine Revision» in Ziffer 3.2*).

Die Veranlagungsbehörde oder die Rekursinstanz führt die Revision eines rechtskräftigen Entscheids von Amtes wegen oder auf Verlangen der betroffenen Person durch. Die Revisionsgründe sind in [Art. 40 Abs. 1 WPEG](#) abschliessend aufgezählt:

- Vorbringen neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel;
- Übersehen aktenkundiger erheblicher Tatsachen oder bestimmter Begehren durch die Behörde;
- Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze durch die Behörde.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Die formellen Voraussetzungen an das Revisionsbegehren sind in [Art. 41 WPEV](#) umschrieben, namentlich die Frist zur Einreichung von 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber 10 Jahre seit der Eröffnung des in Revision zu ziehenden Entscheides.

## 3.5 Bezug

Der Bezug der Ersatzabgabe setzt voraus, dass sie fällig ist. Die Ersatzabgabe wird in der Regel am 1. Mai des auf das Ersatzjahr folgenden Kalenderjahres (allgemeiner Fälligkeitstermin) fällig ([Art. 32 Abs. 1 WPEG](#)). Sie muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit entrichtet werden ([Art. 32b WPEG](#)).

### 3.5.1 Mahnung

Wird die rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach Eintritt der Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Ersatzpflichtige gemahnt ([Art. 33 WPEG](#)). Die Mahnung ist gebührenfrei ([Art. 47 WPEV](#)).

Wird eine rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach der Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Ersatzpflichtigen die Betreibung eingeleitet ([Art. 34 Abs. 1 WPEG](#)).

### 3.5.2 Sicherung des Abgabeanspruches

Als Mittel zur Durchsetzung des Abgabeanspruches dient die Schuldbetreibung auf Pfändung ([Art. 42 Abs. 1](#) des [Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 \[SchKG\]](#)). Die Konkursbetreibung für Steuern, Abgaben, Gebühren usw. ist jedoch ausgeschlossen ([Art. 43 Ziff. 1 SchKG](#)).

Die rechtskräftigen Entscheide über die Veranlagung sind vollstreckbaren gerichtlichen Entscheiden im Sinne von [Art. 80 Abs. 2 SchKG](#) gleichgestellt ([Art. 34 Abs. 3 WPEG](#)).

### 3.5.3 Stundung und Erlass

Zur Vermeidung erheblicher Härte kann die Zahlungsfrist verlängert oder eine Zahlung in Raten bewilligt werden. Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass möglich ([Art. 37 WPEG](#)). Zuständig für Stundung und Ratenzahlungen ist der veranlagende Kanton.

Über Erlassgesuche verfügt die zuständige kantonale Ersatzbehörde. Über Beschwerden entscheidet ein oberes kantonales Gericht als einzige Instanz.

### 3.5.4 Verjährung

Die Verjährung der Ersatzabgabe ist in [Art. 38 WPEG](#) geregelt. Die Ersatzabgaben verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die dSt rechtskräftig veranlagt wurde. Eine hinterzogene Ersatzabgabe verjährt nicht, bevor Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind. Die Ersatzabgaben, die auf der Grundlage einer Ersatzabgabe-Erklärung veranlagt werden, verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Ersatzjahres. Die Verjährung beginnt nicht und ruht während eines Rechtsmittelverfahrens und während Landesabwesenheit des Zahlungspflichtigen. Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden. Durch Stillstand und Unterbrechung kann die Verjährung um nicht mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

### 3.6 Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung der Ersatzabgabe hat, wer seine Ausbildungsdienstpflicht erfüllt hat ([Art. 39 Abs. 1 WPEG](#)).

Der Anspruch auf Rückerstattung **verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht**. Er ist bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für den die Abgabe bezogen wurde.

Erfährt die Verwaltung von sich aus von einem Rückerstattungsanspruch, so hat sie die Rückerstattung von Amtes wegen vorzunehmen ([Art. 54 Abs. 2 WPEV](#)). Die antragslose Rückerstattung erfolgt aufgrund der Meldungen des Personal-Informationssystems der Armee (PISA) und des Informationssystems des Zivildienstes (ZIVI).

Dass auf den **Rückerstattungsbeträgen kein Zins** vergütet wird, erklärt sich daraus, dass der Wehrpflichtige mit der verspäteten Dienstleistung genau das erbringt, was ihm seinerzeit oblag ([Art. 39 Abs. 5 WPEG](#)).

Obwohl mit der Leistung von Schutzdienst nicht die Wehrpflicht nach [Art. 59 BV](#) erfüllt wird, bedingt die Umsetzung der Motion Müller ([14.3590](#)) auch eine anteilmässige Rückerstattung für höhere Unteroffiziere und Offiziere des Zivilschutzes. Sie erhalten gemäss [Art. 54a WPEV](#) pro geleisteten Schutzdiensttag, den sie nach Wegfall der 11-jährigen Ersatzpflicht absolviert haben, den 275-zigsten Anteil aller Ersatzabgaben zurück.

### 3.7 Strafbestimmungen

Jede gesetzliche Regelung, welche dem Bürger Pflichten auferlegt, bedarf zu ihrer Durchsetzung einer Sanktion. Im WPEG lassen sich zwei verschiedene Kategorien von Strafbestimmungen unterscheiden.

Durch die Verwaltungsorgane werden **Bussen mit strafrechtlichem Charakter** ausgefällt, und zwar wegen Abgabebetrgs und wegen Hinterziehung ([Art. 40 und 41 WPEG](#)). Wiegt das Verhalten des Täters so schwer, dass die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe erfüllt sind, so ist bereits erstinstanzlich ein Gericht zuständig ([Art. 44 Abs. 2 WPEG](#) i.V.m. [Art. 21 VStrR](#)<sup>9</sup>). Die Bestraften können für Bussenentscheide mit strafrechtlichem Charakter eine gerichtliche Beurteilung verlangen ([Art. 44 Abs. 3 und 4 WPEG](#)). Der weitere Instanzenzug folgt – wie bei Freiheitsstrafen – dem ordentlichen Strafprozessrecht. Der Strafraumen für Abgabebetrg ist Gefängnis oder Busse, für Hinterziehung Busse.

Wer seinen Mitwirkungspflichten bei der Veranlagung ([Art. 27 WPEG](#)) nicht nachkommt, wird mit Busse bis CHF 200 bestraft. Es handelt sich um eine **Ordnungsbusse**, also um ein Mittel des Verwaltungszwanges. Dementsprechend können derartige Bussenverfügungen auf dem Verwaltungsweg mit den gleichen Rechtsmitteln wie z. B. Veranlagungsverfügungen (Einsprache usw.) weitergezogen werden.

---

<sup>9</sup> [Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht \(VStrR\) vom 22. März 1974.](#)

### 3.8 Abrechnung mit dem Bund

Nach [Art. 45 Abs. 1 und 3 WPEG](#) haben die Kantone Anspruch auf eine **Bezugsprovision von 20 %**. Im Unterschied zur dBSt werden diese 20 % nicht vom Netto-, sondern vom Bruttoertrag berechnet. Dieser besteht aus den vereinnahmten Ersatzabgaben nach Abzug der Rückerstattungen ([Art. 45 Abs. 2 WPEG](#)).

## 4 ANHANG

Das WPEG und die WPEV wurden im Rahmen verschiedener Revisionen in wesentlichen Teilen überarbeitet und vereinfacht:

### Revision 1994/1995

Grundlage für die Revision waren einerseits eine Standesinitiative des Kantons Jura vom September 1990, mit der die Abschaffung des Militärflichtersatzes für Behinderte gefordert wurde, andererseits aber auch das Konzept «Armee 95», das zwei auch für den Militärflichtersatz relevante Änderungen beinhaltete, d.h. Verkürzung der Wehrpflichtdauer und Wegfall der Heeresklassen.

Änderungen formeller Natur brachte das [Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995 \(ZDG\)](#), das die Zivildienstpflichtigen ab dem 1. Januar 1997 (Ersatzjahr 1997) den Militärdienstpflichtigen ersatzrechtlich gleichstellte. Durch das ZDG musste das Militärflichtersatzgesetz im Titel und in 20 Artikeln erneut geändert werden. So wurde das Militärflichtersatzgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe.

### Revision 2002/2003

Im Zuge der Umstrukturierungen mit der Armee XXI musste auch das WPEG und die WPEV auf den 1. Januar 2004 überarbeitet werden. Die Wehrpflichtdauer ist vom 42. auf das 30. Altersjahr zurückgenommen worden (34. Altersjahr für Dienstverschieber). Damit endete auch die Ersatzpflichtdauer für Dienstuntaugliche nach dem erfüllten 30. Altersjahr. Im Sinne der Wehrgerechtigkeit wurde das Abgabemass von 2 auf 3 % und die Mindestabgabe auf CHF 200 erhöht. Der Übergang bei der direkten Bundessteuer (dBSt) von der Prae- zur Postnumerandobesteuerung führte auch bei der Ersatzabgabe zu Anpassungen (Einführung von Rechnungen und Zinsen). Des Weiteren wurde die Ermässigung für die im Ersatzjahr geleisteten und besoldeten Schutzdiensttagen von 10 auf 4 % reduziert. Die frühere Anrechnung von Feuerwehrdienstleistungen an die Ersatzabgabe wurde aufgehoben.

### Revision 2008/2009

Auf den 1. Januar 2010 wurde das WPEG und die WPEV aufgrund der Motion Studer<sup>10</sup> wiederum angepasst. Der Vorstoss forderte eine Erhöhung der WPE, weil das aktuelle Abgabemass eine viel zu attraktive Lösung sei, die dem Postulat der Wehrgerechtigkeit nicht mehr genügend nachkomme. Die Mindestabgabe wurde von CHF 200 auf CHF 400 erhöht. Im Übrigen wurden Vergünstigungen und Doppelspurigkeiten mit der dBSt wie z.B. der Verheiratetenabzug sowie der Abzug der invaliditätsbedingten Kosten abgebaut. Auch die neue Rückerstattungsregel, welche festlegt, dass die Rückerstattung erst erfolgt, wenn die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt ist, führt zu einer besseren Wehrgerechtigkeit.

### Revision 2017/2018

Diese Revision wurde aufgrund der Weiterentwicklung der Armee per 1. Januar 2018 notwendig. Das Dienstleistungsmodell der Armee wurde stark verändert. Die Länge der Rekrutenschule (RS) – mit nur noch zwei Starts – wurde auf 18 Wochen vereinheitlicht.<sup>11</sup> Neu ist ein flexibler Start der RS zwischen dem 19. und 25. Altersjahr möglich. Für Mannschaft und Unteroffiziere wurden die Alterslimiten – neu 19. bis 37 Altersjahr – angepasst sowie die Anzahl der zu leistenden Ausbildungsdienstage auf 245 (RS und 6 Wiederholungskurse [WK]) festgelegt. Des Weiteren wurde die jährliche Pflicht zur

---

<sup>10</sup> «Zivildienst; Einführung des Tatbeweises», [04.3672](#).

<sup>11</sup> Grenadier- und Fallschirm-RS dauern 23 Wochen.

Leistung eines WK sowie das Grad-Abverdienen (analog Armee 61) eingeführt. Diese Änderungen bedingten auch Anpassungen im Ersatzrecht:

- Die Ersatzpflicht ist frühestens ab dem 19. und längstens bis und mit dem 37. Altersjahr möglich.
- Für Militärdienstuntaugliche beginnt die Ersatzpflicht in Folgejahr der Rekrutierung und dauert anschliessend 11 Jahre.
- Für Militärdienstuntaugliche aber Schutzdienstpflichtige, beginnt die Ersatzpflicht im Folgejahr des Startes des Zivilschutz-Grundkurses, sie dauert ebenfalls 11 Jahre.
- Die Verschiebung der RS führt erst ab dem 25. Altersjahr zur Ersatzabgabepflicht.
- Bei den Militärdienstleistenden ist nicht mehr die persönliche Dienstverschiebung massgebend, sondern die absolvierten bzw. nicht absolvierten Dienstage. Wer nicht das Soll gemäss Militärrecht erfüllt, wird der Ersatzpflicht unterstellt.
- Im Ersatzjahr 2020 wird erstmals eine Abschlusersatzabgabe für Militär- und Zivildienstleistende – welche die geforderten Ausbildungsdienstage nicht vollständig erfüllt haben – erhoben.
- Die Verjährung der WPE beginnt neu erst am Ende des Folgejahres der rechtskräftigen Verfügung der dBSt.

#### **Umsetzung Motion Müller ([14.3590](#)) per 1.1.2021**

Die überwiesene Motion Müller «Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit» fordert, dass alle geleisteten Schutzdiensttage zur Reduktion der WPE mitberücksichtigt werden. Dies wird mittels der Revision WPEV per 1. Januar 2021 umgesetzt.

- Rekrutierungstage werden neu auch als Schutzdiensttage definiert.
- Werden mehr als 25 Schutzdiensttage pro Jahr geleistet, so werden die überzähligen Tage auf das Folgejahr übertragen.
- Höhere Unteroffiziere und Offiziere des Zivilschutzes erhalten nach der Entlassung aus der Wehrpflicht für die geleisteten Schutzdiensttage nach dem Wegfall der 11-jährigen Ersatzpflicht, eine anteilmässige Rückerstattung.

\* \* \* \* \*